

Ralph Boes

Berlin, den 22.08.2017

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Ralph Boes Spanheimstr. 11 13357 Berlin

955A123521

JobCenter Berlin Mitte
- Frau Xxxx, Abteilung 220 -
Müllerst. 16
13353 Berlin

Kundennummer: BG 955A 123521
Begründung meines Widerspruchs vom 19.07.2017

Sehr geehrte Frau Xxxxx,

hiermit reiche ich die Gründe für meinen Widerspruch vom 19.08.2017 gegen den Sanktionsbescheid vom 13.07.2017 ein.

Ich gehe davon aus, dass der der Sanktion zugrunde liegende Eingliederungsverwaltungsakt unrechtmäßig ist.

In diesem Verwaltungsakt wird als "Unterstützung durch das Jobcenter" angeboten:

Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten (...) sofern Sie diese zuvor beantragt haben.

Das "Angebot" verlangt, dass ich die Kosten der Bewerbung vorstrecke (und sie nur unter bestimmten Bedingungen zurück erhalte) – und passt damit nicht auf meine Situation:

Schon allgemein ist der Regelbedarf in Hartz IV ausschließlich zur Deckung der Lebenshaltungskosten und weder für Bewerbungskosten noch zur Auslage von Bewerbungskosten zu verwenden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Eingliederungsverwaltungsaktes war ich zudem zu 60 Prozent sanktioniert.¹

D.h., ich habe, weil Sie mich, wohin auch immer, "erziehen" wollen, mit nur 40 Prozent des absoluten Lebensminimums zurecht kommen müssen.

¹ Der EGV-VW wurde am 11.05.2017 erstellt, der Sanktionszeitraum, innerhalb dessen er erstellt wurde, erstreckte sich vom 01.05.2017 bis 31.07.2017.

Von jemandem, der derart sanktioniert ist, der darüber hinaus auch keinerlei Sparguthaben hat, das Vorstrecken / die Auslage von Bewerbungskosten zu verlangen, ist absurd.

Noch absurder wird der Verwaltungsakt, wenn man ihn auf die jetzt laufende 100-Prozent-Sanktion bezieht.

Man auferlegt mir Pflichten, die ich nicht erfüllen kann.
Das Geld für Bewerbungen ist schlicht nicht da.

Sehr geehrte Frau von Nell –

am 21.02.2017 wurde vom Jobcenter ein Sanktionsbescheid durch ein Anerkenntnis aufgehoben, lange nachdem die Sanktion durchlitten worden war – und dies aus Gründen, die so wenig mit meinem Fall zusammenhängen, dass der ernsthafte Verdacht besteht, man hat den Bescheid nur ausgelöscht, um das mehr als zweifelhafte Tun des Jobcenters zu verdecken und die rechtliche Bearbeitung des Falles zu verhindern.

S. meine Klage vom 05.08.2017, Az.: S 27 AS 10257/17,
<https://goo.gl/nQzHzb>

Hier ist jetzt ein Grund für die Auflösung der Sanktion gegeben, der unmittelbar mit meinem Fall zusammenhängt und unleugbar Bedeutung hat.

Es wäre angemessen, die Sanktion aufzulösen, bevor sie durchlitten worden ist.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.